



Aktuelle Probleme aus der Sicht der Regulierungsbehörde

Referat von Carlo Schmid-Sutter am Stromkongress, 13.01.2017

Es gilt das gesprochene Wort

1. Einleitung

Wenn man als Konsument den schweizerischen Strommarkt betrachtet, dann zeigt sich dieser seit Jahren in einer äusserst stabilen Verfassung. In den beiden für ihn wichtigsten Dimensionen der Stromversorgung gibt es für den Konsumenten keinerlei Anlass zum Klagen.

Die eine Dimension ist die *Versorgungsqualität*. Für den Konsumenten ist die jederzeitige Verfügbarkeit von Elektrizität wichtig. Diese ist seit Jahrzehnten in der Schweiz gewährleistet. Die Dauer geplanter und ungeplanter Stromunterbrüche, mit denen ein Konsument pro Jahr im Schnitt rechnen muss, gehört europaweit zu den tiefsten. Nur wenige Länder, etwa Luxemburg und Dänemark, weisen bessere Werte auf. Der Schweizer Konsument kennt nichts anderes als eine jederzeit leistungsbereite Stromversorgung.

Die andere Dimension ist der *Strompreis in der Grundversorgung*. Fragen Sie Menschen auf der Strasse, wieviel Strom ihr Haushalt konsumiert, was sie für den Strom zahlen, was eine Kilowattstunde kostet – meistens wissen sie es nicht: Strompreise sind – im Gegensatz zu Krankenkassenprämien – kein Thema. Wenn sie es wären, dann in einem positiven Sinn: die Netznutzungskosten sind seit Beginn unserer Erhebungen im Jahre 2009 stabil bei 10 Rappen pro kWh, die Energiepreise schwanken zwischen 7 und 8 Rappen, die kantonal und kommunal unterschiedlichen Steuern und Abgaben bewegen sich um einen Mittelwert von ca. einem Rappen herum; einzig die KEV hat sich von 0.45 Rappen bis 2017 auf 1.5 Rappen verdreifacht und sie wird bis zum gesetzlich festgelegten Maximum weitersteigen – dies aber mit Billigung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Die Regulierungsbehörde könnte eigentlich das Monitoring des vergangenen Jahres zufrieden abschliessen und das Fazit für 2016 mit den beiden Stichworten – hohe Versorgungsqualität und grosse Preisstabilität – zusammenfassen. Um fair zu sein, muss sie aber ungesäumt anfügen, dass dieser Anschein von Selbstverständlichkeit nur unvollständig widerspiegelt, dass Versorgungsqualität und Preisstabilität das Ergebnis engagierter, kompetenter und von hohem Verantwortungsbewusstsein getragener Arbeit der Strombranche ist. Der Regulator kennt und schätzt die Anstrengungen, welche die Produzenten, Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber in dieser Hinsicht unternehmen; er kennt auch die Probleme, welche der aktuelle Strommarkt einigen Branchenmitgliedern auf der Ertragsseite bereitet.

Er ist aber kein Strukturregulator, er hat nicht die Kompetenz, Marktdesigns zu dekretieren oder bestimmten Marktteilnehmern in besonderer Weise Hilfestellung zu leisten. Immerhin beobachtet er das Marktgeschehen unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit, worauf ich zu sprechen kommen werde.

Nun aber, wie jedes Jahr zu einigen Themen aus unserer Tätigkeit. Ich halte mich dabei an die Aufgabenbereiche, wie sie uns von Gesetz und Verordnung übertragen worden sind.

2. Marktüberwachung

Ich bleibe zunächst beim Monitoring. Die Parallele zur europäischen Remit heisst bei uns MATCH.

Auf unser MATCH-Informationssystem melden 62 Marktteilnehmer seit dem 19.11.2015 Grosshandelstransaktionen und Insiderinformationen, welche gemäss Remitverordnung zu rapportieren sind. Es handelt sich um eindruckliche Datenmengen: pro Tag kommen zwischen 40'000 und 45'000 Standardverträge herein, OTC-Meldungen und Fundamentaldaten nicht eingerechnet. Letztere werden seit dem 21.12.2015 von ENTSO-E eingespeist. Zur Verarbeitung und Analyse benützen wir ein Monitoring System, das Ende dieses Quartals voll operationell sein wird. Für den Endverbraucher soll ein fairer, transparenter und nicht manipulierter Strompreis gelten, MATCH ist ein Beitrag dazu. Regulatorische Entscheide sollen auf soliden Marktkenntnissen basieren, MATCH ist ein Beitrag dazu. In einem stets härteren politischen Umfeld sind Informationen von strategischem Wert. Wenn Schweizer Unternehmungen sensibelste Daten – Infrastruktur-, Produktions-, Betriebs- und Handelsdaten – an ACER und damit

an Brüssel liefern, muss die Schweiz wissen, was Brüssel weiss. MATCH ist ein Beitrag dazu.

3. Preise und Tarife

Bleiben wir im Bereiche des Monitorings. Ein weiterer Aufgabenbereich der ECom, die Überwachung der Preise und Tarife, wird dieses Jahr in eine neue Phase treten.

Sunshine Regulierung

Die Sunshine Regulierung hat die Testphase in Zusammenarbeit mit der Branche erfolgreich beendet. Verwendet werden fünf Dimensionen, die wir in zwei Testläufen 2014 und 2015 normiert haben. Die Verteilnetzbetreiber werden in vergleichbare Peergruppen eingeteilt und nach Versorgungsqualität, Netzkosten, Tarife, Dienstleistungsqualität und Compliance beurteilt. Die Ergebnisse werden wie in den beiden vorangegangenen Testjahren im Sommer vorliegen; sie werden jedem Verteilnetzbetreiber individuell mitgeteilt, ein anonymisiertes Gruppenranking wird ihm bei jedem Indikator zeigen, wo er innerhalb der Peergruppe steht. Eine Publikation wird lediglich anonymisierte Ergebnisse nach Indikator und Peergruppe enthalten, solange die gesetzlichen Grundlagen für die offene Publikation dieser Daten nicht gegeben sind.

CKW-Entscheid

Ich komme selbstverständlich unter dieser Rubrik Preise und Tarife nicht umhin, einige Worte zum CKW-Entscheid des Bundesgerichtes zu sagen. Die Kommission hatte im Frühjahr 2013 entschieden (ECom 957-08-141), dass die Versorger in Nachachtung von Art. 6 Abs. 5 StromVG die Kosten des Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die freien Kunden entsprechend den gelieferten Energiemengen aufzuteilen haben. Mit Urteil vom 20. Juli 2016 (2C_681/2015, 2C_682/2015) bestätigte das Bundesgericht diese „Durchschnittspreis-Methode“ als eine mögliche Methode, wie die Versorger „Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzuganges anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben“ haben. Dieser Bundesgerichtsentscheid hat, wie man meinen konnte, die ganze Branche in Angst und Schrecken versetzt. Dazu drei Dinge:

(1) Dass diese Vorteilsausgleichung Auswirkungen auf den Wettbewerb haben kann, dass Versorger mit eigener Produktion freie Kunden verlieren können, all dies haben wir nicht übersehen, konnten aber trotzdem nicht einfach so tun, als ob es Art. 6 Abs.

5 StromVG nicht gäbe. Art. 6 Abs. 5 StromVG schlicht nicht anzuwenden, liegt weder in der Kompetenz des Regulators, noch in jener der Gerichte, denn auch für sie sind Bundesgesetze in der Schweiz rechtsverbindlich, völlig unabhängig davon, welche verfassungsrechtlichen Bedenken sie haben könnten.

(2) Wenn der Gesetzgeber heute der Auffassung ist, notleidende Versorger gegenüber den festen Endkunden bevorzugen zu müssen, dann ist das ein wirtschaftspolitischer Entscheid, den die ECom zur Kenntnis nimmt. Immerhin darf festgehalten werden, dass die Auswirkungen dieses CKW-Entscheides sehr viel geringer sind, als dies in der Öffentlichkeit dargestellt wurde: zwei – wie man früher sagte – Überlandwerke, Alpiq und Axpo, verfügen über gar keine Endverbraucher in Grundversorgung und sind damit höchstens indirekt betroffen. Aufgrund der jährlich eingereichten Kostenrechnungen konnten wir feststellen, dass gut 80% der Netzbetreiber die durchschnittlichen Kosten für die Preisgestaltung verwenden, damit die von uns vertretene Methode schon vor dem Bundesgerichtsentscheid angewendet haben, was doch dafür spricht, dass der gesunde Menschenverstand bei der Auslegung von Art. 6 Abs. 5 StromVG bei uns nicht ganz gefehlt hat. Und letzten Endes geht es im Durchschnitt nur um Beträge im Bereich von 2 bis 3 Prozent der Energiekosten für Endverbraucher in Grundversorgung, in wenigen Einzelfällen können die Abweichungen allerdings höher sein.

(3) Voraussichtlich werden wir Art. 6 Abs. 5 StromVG für die Zeit ab dem 1. Dezember 2016 nicht mehr beachten, da wir davon ausgehen, dass die rückwirkende Streichung dieses Artikels auf den genannten Zeitpunkt hin im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze beschlossene Sache ist. Wobei ich allerdings anfügen muss: die vom Ständerat beschlossene Fassung der Übergangsbestimmung, die zur Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG gehört – Art. 33b StromVG-E – ist für die ECom nur schwer verständlich. Wir bitten daher um Erklärung.

Mit jenen Netzbetreibern, die bei uns ein Verfahren in diesem Punkte haben oder welche die Regel in wesentlichem Umfange nicht eingehalten haben – es handelt sich um rund ein Dutzend – werden wir versuchen, zu tragbaren Lösungen zu kommen.

4. Recht

Unsere Rechtsabteilung hat die Aufgabe, die Rechtskonformität aller dem StromVG unterliegenden Rechtsakte der ECom einerseits und der Branche andererseits, soweit wir damit befasst sind, zuhanden der Kommission zu beurteilen.

Rechtmässigkeit eigener Rechtsakte der ECom

Im eben genannten Fall ging es auch und nicht zuletzt um eine zentrale Frage der Tätigkeit der ECom. Wie weit geht das Ermessen der ECom bei den Effizienzprüfungen; darf sie sich aufgrund einer Plausibilitätsbetrachtung darauf beschränken, nur einzelne Kostenkomponenten zu prüfen oder muss sie stets eine Gesamtkostenprüfung durchführen, muss sie die Effizienz in jedem Falle im Detail prüfen oder kann sie es bei einer prima facie Beurteilung belassen, darf sie bei einer Detailprüfung pauschalierende Massstäbe anwenden oder muss sie sozusagen jeden einzelnen Betriebsvorgang, jeden einzelnen Handelsvorgang im Detail prüfen? Wäre letzteres der Fall, müssten wir dem Bundesrat die Unmöglichkeit des Gesetzesvollzuges melden. Das war letzten Endes der Grund, warum wir das Departement ersucht haben, den CKW-Entscheid bis vor Bundesgericht weiter zu ziehen. Das Bundesgericht hat unsere Rechtsauffassung gestützt, dass die Regulierungsbehörde in diesem Punkt ihr Ermessen betätigen darf, wie unsere Rechtsabteilung dies begründet hatte. Eine Konsequenz dieses Urteils ist u.a. auch, dass hinsichtlich der maximal anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) die pauschalierende „95- / 150-Franken-Regel“ weiterhin angewendet wird.

Rechtskonformität der Rechtsakte der Branche

Was das Gebot der Rechtskonformität betrifft, so gilt dieses natürlich auch für Rechtsakte der Branche. Die Kommission ist im vergangenen Jahr beim Verkauf der Swissgrid-Anteile von Alpiq – parallel zu zwei Zivilgerichten – angerufen worden, um über die Rechtsgültigkeit bestimmter Transaktionen zu urteilen. Die Zuständigkeit der Kommission ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Am Ende konnten sich die Parteien gütlich einigen. Ein Entscheid unsererseits war dann nicht mehr notwendig.

Der Fall hat aber gezeigt, dass der Bundesrat einen Teil der Vorkaufsregeln in den Swissgridstatuten seinerzeit fälschlicherweise genehmigt und Swissgrid daher richtigerweise aufgefordert hat, die Vorkaufsregeln dem Gesetz anzupassen. Die Generalversammlung der Swissgrid hat gegen den Antrag des Verwaltungsrates eine solche

Statutenrevision abgelehnt. Die EICom würde es daher begrüßen, wenn der Bundesrat den Swissgridaktionären unmissverständlich klarmacht, dass weitere Reaktionen seitens des Bundes benötigt werden.

5. Internationale Beziehungen

Ich komme damit zum nächsten Aufgabenbereich der EICom, die Koordination ihrer Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden, wie es in Art. 22 Abs. 5 des geltenden StromVG heisst.

Das europäische Umfeld bleibt aus Sicht der Elektrizitätskommission garstig. Die Zusammenarbeit mit den Nachbar-TSOs und Nachbarregulatoren funktioniert aus unserer Sicht technisch gut, mit ACER haben wir ein MoU, das uns Beobachterstatus in verschiedenen Arbeitsgruppen ermöglicht. Die Haltung der Brüsseler Instanzen aber ist abweisend. Es mutet hie und da eigenartig an, wenn man von aussen diese hochrangige „kiss and hug“-Diplomatie von EU-Exponenten anschaut und sieht, wie hierzulande daraus in einer hoffnungsvollen Haltung Fortschritte in den gegenseitigen Beziehungen abgeleitet werden. Auf unserer Ebene ist von Tauwetter nichts zu spüren; im Gegenteil, es herrscht Eiszeit.

Die Strategie der EU ist klar und logisch: wo die Schweiz von der EU etwas will, wird die Bedingung der Unterwerfung unter EU-Recht gestellt. So enthält der marktrelevante CACM (Capacity Allocation and Congestion Management Guideline) bekanntlich eine Ausschlussklausel für die Schweiz (Art. 1 Ziff. 4 und 5 CACM). Die Zulassung zur Day-Ahead- und zur Intraday-Marktkopplung wird vom Abschluss eines Stromabkommens abhängig gemacht, dieses aber unterliegt, wie wir alle wissen, seinerseits der Bedingung, dass vorgängig ein institutionelles Abkommen über die automatische Übernahme des Acquis futur und der Überprüfung der schweizerischen Compliance durch EU-Instanzen abgeschlossen wird. Diese Haltung ist von der EU kurz vor Weihnachten bestätigt worden: der Schweiz wird nicht nur der Zutritt zum Day-Ahead-Marktkopplung verwehrt, sie wird auch aus dem bestehenden Cross-Border-Intra-Day-Prozess, dem wir seit längerem angehören, ausgeladen. Sinn macht das nicht: die bisherige Teilnahme von Schweizer Händlern hat offenkundig zu keinen Marktverzerrungen, unfairen Marktsituationen oder sonstigen Unzukömmlichkeiten geführt; das hilft nichts: die Schweiz ist draussen.

Will die EU dagegen umgekehrt etwas von der Schweiz, zögert sie nicht, auch ohne zugrundeliegendes institutionelles Abkommen, untergeordnete Instanzen dazu anzuhalten, mit uns Abkommen abzuschliessen, um uns zur Übernahme von EU-Recht zu drängen. Art. 12 des Entwurfs zum Electricity Balancing Code (EB) enthält die Aufforderung an unsere Nachbar TSOs, mit dem schweizerischen TSO ein Abkommen abzuschliessen, „setting the basis for their cooperation concerning secure system operation“ – das ginge ja noch, aber dann kommt der imperiale Gestus, der aus uns nicht Partner, sondern Befehlsempfänger macht: „and setting out arrangements for the compliance of the third country TSOs with the obligations set out in this Regulation.“

Es wird Gegenstand bilateraler Gespräche zwischen der EICom und Swissgrid sein festzustellen, ob Swissgrid solche Abkommen überhaupt abschliessen darf, ob Art. 20 StromVG dem Übertragungsnetzbetreiber die selbständige Kompetenz gibt, die Schweiz europäischem Recht, ohne Genehmigung durch eine politisch legitimierte Instanz zu unterwerfen. Im Bereiche der Stromübertragung repräsentiert Swissgrid die Schweiz, entsprechende Verträge sind unter Umständen von hoher politischer Brisanz, auch wenn sie rein technisch daher kommen. Man kann nicht argumentieren, dass ähnliche Regeln für das europäische Übertragungsnetz seit seiner grenzüberschreitenden Vermaschung von den Überlandwerken ja auch akzeptiert worden seien. Jene Regeln waren privatrechtliche Verträge und Verbandsbeschlüsse, die Überlandwerke stets gleichberechtigte Partner. Was heute auf Swissgrid zukommt, sind Richtlinien und Verordnungen, die von der EU erlassen werden, zu denen Swissgrid nichts zu sagen hatte und die sie nur umsetzen müsste. Technische Instanzen und Behörden haben nach unserer Auffassung nicht das Recht, ohne politische Rückendeckung europäisches Recht in die Schweiz zu importieren, nur weil es sich um bloss technische Normen handelt oder weil man sich damit den Marktzutritt sozusagen heimlich sichern kann.

6. Versorgungssicherheit

Der Konnex zwischen der Versorgungssicherheit und den internationalen Beziehungen liegt auf der Hand. Kein anderes Land in Europa kann, auf Grund der hohen Grenzkapazitäten unseres Übertragungsnetzes, einen so grossen Anteil am Landesverbrauch über Importe sicherstellen wie die Schweiz. Und kein anderes Land kann

einen so grossen Anteil am eigenen Kraftwerkspark in angrenzende Märkte im Ausland einsetzen.

In der Vergangenheit war die Preissituation für den Schweizer Produktionsstandort günstig. Wir alle wissen, dass sich die Situation dramatisch verändert hat. Tiefe ausländische Strompreise bringen die Bilanzen der schweizerischen Stromproduzenten in Schieflage. Die Erneuerungsfähigkeit des Schweizer Kraftwerksparks scheint unter diesen Rahmenbedingungen auf absehbare Zeit nicht finanzierbar zu sein. Die schrittweise Abschaltung der KKW führt in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten zu einer Abnahme der eigenproduzierten Energie im Umfang von 25 TWh. Der Zubau erneuerbarer Energie wird mit dem Wegfall der KKW nicht Schritt halten können; mangelnde Ertragskraft der Produzenten schränkt die Investitionen in der Schweiz ein. Das führt unweigerlich zu einem Defizit in der Strombinnenbilanz; der inländische Verbrauch wird durch die inländische Produktion nicht mehr gedeckt werden können.

Da Europa von billigem Strom überschwemmt wird, liegt es nahe, dieses Delta mit billigen Importen zu schliessen, was bedeutet, dass wir die Versorgungssicherheit mit billigen Importen sicherstellen und gleichzeitig die inländische Produktionsbasis noch mehr schwächen.

Die Eidg. Elektrizitätskommission hat bereits letzten Sommer in ihrem Versorgungssicherheitsbericht vor den Risiken einer einseitigen Importstrategie gewarnt. Die Vorstellung, dass Stromimporte jederzeit möglich sind, ist irrig, wie die reduzierte Verfügbarkeit des französischen Kraftwerksparks in diesem Winter deutlich gezeigt hat. Wer sich unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit auf Importe verlässt, muss *jederzeitige* Importe garantieren können: die Stromversorgung ist ein Echtzeitgeschäft mit äusserst begrenzter Speichermöglichkeit und unterscheidet sich damit fundamental von den Handelsgeschäften mit anderen Gütern wie Medikamenten, Nahrungs- und Futtermitteln, Baumaterialien, Erdöl, etc., bei denen die Landesversorgung z.B. über umfangreiche Pflichtlager, die durch vorsorgliche Importe geüfnet werden können, gesichert werden kann. Bei diesen kann eine Importstrategie durchaus eine Versorgungsoption sein, beim Strom funktioniert das nicht.

Zudem: Der Ausfall von grossen Teilen des französischen Kraftwerksparks ist kurzfristig eingetreten – Vorwarnzeit einige Wochen, Abschaltanordnung der Autorité de sûreté

nucléaire Mitte Oktober 2016 für Untersuchungen in den Monaten November und Dezember. Eine solche Vorwarnzeit genügt nicht einmal, um ein kleineres GuD Kraftwerk als Absicherungsmassnahme zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Solche Situationen kann es immer wieder geben – und nicht nur in Frankreich. Der Umstand, dass Deutschland in den nächsten fünf Jahren die vier verbleibenden KKW in Baden-Württemberg und Bayern mit einer Leistung von rund 7'000 GW vom Netz nehmen und gleichzeitig auf Jahre hinaus nicht in der Lage sein wird, die beiden grossen Übertragungsleitungen aus Norddeutschland nach Süddeutschland zu erstellen, kann die Exportkapazität Deutschlands – auch gegenüber der Schweiz - einschränken, der Eigenbedarf wird zuerst befriedigt werden müssen.

Dass jedes Land im Bedarfsfall zuerst für sich sorgt, liegt auf der Hand. Darüber sollte man sich keinen Illusionen hingeben. So hat die deutsche Bundesnetzagentur im Herbst angekündigt, dass die Grenze zu Österreich ab nächstem Jahr bewirtschaftet wird. Das heisst nichts anderes, als dass Deutschland die Exporte nach Süden limitieren will. Hintergrund dazu ist der bereits erwähnte schleppende Netzausbau innerhalb Deutschlands, der für die Ableitung des Windstroms im Norden nach Süden notwendig wäre, was zu einem exponentiellen Wachstum der Redispatchkosten in Deutschlands geführt hat. Die Bewirtschaftung der Grenze nach Österreich ist daher ein absolut rationales Verhalten. Wir lernen: Es ist nicht zu erwarten, dass Deutschland die Schweiz bevorzugt behandeln wird, wenn es den alten Partner Österreich bei Bedarf abhängt.

Nimmt man alle diese Faktoren zusammen, verbietet sich die Annahme, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein ausreichender Import möglich sein wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- die Erneuerungsfähigkeit der Schweizer Produktion unter den aktuellen Gegebenheiten nicht besteht;
- der Eigenversorgungsgrad der Schweiz aufgrund der Abschaltung bestehender Kraftwerke und einem mangelnden Ersatzzubau abnimmt und gleichzeitig
- die Importrisiken tendenziell zunehmen und damit die Versorgungssicherheit punktuell schwer gefährdet werden kann.

Die Kommission stellt fest, dass diese Fragen auf der politischen Ebene angelangt

sind und dort, das heisst im Bundesamt, im Departement und in den Energiekommissionen der eidgenössischen Räte, behandelt werden.

Aus der Sicht der Elektrizitätskommission geht es darum klarzustellen, dass die Option, die Versorgungssicherheit in 100% der Fälle über Importe abzusichern, kein gangbarer Weg ist. Teilt man diese Auffassung, wird es – wie seinerzeit im Zehnwerkebericht – darum gehen, ein Autarkiemass zu bestimmen, in welchem Umfange die Versorgungssicherheit mit inländischer Produktion erstellt werden soll. Da Versorgungssicherheit ökonomisch betrachtet keinen Preis hat, wird sich niemand finden, die zu deren Sicherung erforderlichen Investitionen zu tätigen, wenn sie nicht ohnehin rentabel sind.

Daher ist darüber nachzudenken, wie die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

An Ideen, wie dies geschehen könnte, scheint es nicht zu fehlen. Diese Ideen verfolgen, soweit sie von uns überblickt werden können, allerdings verschiedenste Ziele, die zum Teil untereinander kompatibel sind, sich zum Teil aber auch behindern. Ein Modell, das die betriebswirtschaftlichen Probleme der Stromproduzenten löst, die Versorgungssicherheit hochhält, klimaschonend ist, Marktverzerrungen im Grosshandel ausgleicht und dabei auch noch volkswirtschaftlich tragbar ist, sprich möglichst nichts kostet, gibt es einfach nicht.

Daher wird es notwendig sein, dass der Gesetzgeber eine Hierarchie der Ziele politisch festlegt, aus der sich dann auch der finanzielle Rahmen und daraus die Belastung für die Konsumenten – und nicht nur für jene in der Grundversorgung – ableiten lässt.

Art. 22 Abs. 4 StromVG überträgt der Elektrizitätskommission die Aufgabe, dann, wenn sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Art. 9 StromVG zu unterbreiten. Wir sind noch nicht so weit. Aber ein Blick in Art. 9 StromVG lohnt sich.

Herrscht über den Grundsatz Konsens, dass ein gewisser Selbstversorgungsgrad erhalten bleiben muss und ist dieser gefährdet, kann es unter Umständen notwendig werden, dass der Bund insoweit als Besteller auftritt, als der Markt die Leistungen nicht bezahlt, welche die Wirtschaft zur Sicherstellung der geforderten Selbstversorgung zu erbringen hat. Art. 9 StromVG zeigt hier einen möglichen Weg auf. Danach kann der Bundesrat nicht nur wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz

der Elektrizitätsverwendung durchführen, sondern auch für die Beschaffung von Elektrizität, d.h. z.B. auch für Kraftwerke. In der Ausschreibung hat er die Kriterien in Bezug auf die Versorgungssicherheit festzulegen. Die Finanzierung hätte über einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zu erfolgen.

Wie gesagt: soweit sind wir noch nicht, dass die EICom Anträge nach Art. 22 und 9 StromVG stellt. Ihre Rolle in der jetzigen Phase ist es nur, aber immerhin, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Versorgungssicherheit immer auf einer angemessenen Inlandproduktion basiert und zu fordern, dass dieser Grundsatz bei allen kommenden politischen Entscheidungen beachtet wird.

7. Schluss

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, den Branchenvertretern danke ich für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und hoffe, dass wir uns auch im kommenden Jahr im Rahmen unserer unterschiedlichen Aufgaben und Interessen für das in Art. 1 StromVG genannte Ziel einsetzen, die „zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen“ und „die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft“. Letzteres dürfte eine echte Herausforderung sein.

Ich danke Ihnen.